

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Bundesstadt Bonn  
für die Ausführung von Leistungen (VOL / VgV)**

- 1 Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
- 2 Preisvereinbarungen
- 3 Verpackung
- 4 Beistellung von Stoffen und Teilen
- 5 Mehr- oder Minderleistungen
- 6 Änderungen der Leistung
- 7 Ausführungsunterlagen
- 8 Veröffentlichungen
- 9 Ausführung der Leistung, Medienberichterstattung, Werbung
- 10 Räumung von Arbeitsstellen
- 11 Güteprüfung
- 12 Werbung
- 13 Mitbenutzung fremder Betriebseinrichtungen
- 14 Umweltschutz
- 15 Nachunternehmer
- 16 Sprache
- 17 Allgemeine Bedingungen und DIN - Vorschriften
- 18 Auftragsentziehung - Kündigung und Rücktritt
- 19 Wettbewerbsbeschränkungen
- 20 Unfälle, Haftung, Mitteilung
- 21 Abnahme, Gefahrenübergang
- 22 Gewährleistung
- 23 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen
- 24 Sonstige Schadensersatzansprüche
- 25 Stundenlohnarbeiten
- 26 Abrechnung der Stundenlohnarbeiten
- 27 Zahlungsweise
- 28 Überzahlung
- 29 Abtretung
- 30 Restabgeltung
- 31 Vertragserfüllungs-, Mängelansprüche- und Vorauszahlungsbürgschaften
- 32 Lösung des Vertragsverhältnisse durch den Auftragnehmer
- 33 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 34 Vertragsänderungen
- 35 Streitigkeiten

**1 Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

- 1.1 Alle Lieferungen müssen mängelfrei sein und haben dem Angebot zugrundeliegenden Mustern zu entsprechen. Die Auftraggeberin hat das Recht, solche Muster zu erwerben. Jeder Lieferung, einschließlich Teillieferungen, ist jeweils ein Lieferschein beizufügen.
- 1.2 Lieferleistungen werden grundsätzlich als Bringschulden bestellt, für die Erfüllungsort und Gerichtsstand im Sinne des § 38 ZPO Bonn ist.
- 1.3 Rechnungen müssen alle Kosten enthalten und sind möglichst zugleich mit den Lieferungen einzureichen. Rechnungen über Drucksachen ist je ein Abdruck beizufügen. Tagelohnrechnungen sind durch Lohnstunden- und Materialnachweis zu belegen.
- 1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für Verträge mit der Bundesstadt Bonn nicht.

**2 Preisvereinbarungen (zu § 1 VOL/B)**

- 2.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise.
- 2.2 Alle Preise sind in der Währung des Angebots vereinbart.
- 2.3 Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten sämtliche Kosten, auch die für die Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, sowie die Rücknahme der

Verpackung.

- 2.4 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

### **3 Verpackung (§ 6 VOL/B)**

- 3.1 Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen zurücknehmen.
- 3.2 Die Verpackungsmaterialien werden auf Verlangen des Auftragnehmers ohne Gewähr für die Beschaffenheit unter bestmöglicher Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten an den von ihm bestimmten Ort zurückgesandt; eine Verwahrungspflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.

### **4 Beistellung von Stoffen und Teilen (§ 4 Nr. 3 VOL/B)**

- 4.1 Werden Stoffe und Teile beigestellt, so sind sie nach Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden, ihr Verbrauch ist der Auftraggeberin nachzuweisen.
- 4.2 Fordert die Auftraggeberin die Verpackung der von ihr bereitgestellten Stoffe und Teile zurück, so ist diese schonend zu behandeln und auf ihre Kosten unverzüglich zurückzugeben.

### **5 Mehr- oder Minderleistungen (§ 2 VOL/B)**

Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei gleichartigen Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise, jedoch unter Berücksichtigung des veränderten Mengenansatzes, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis 10 v.H. einverstanden zu sein. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

### **6 Änderungen der Leistung (§ 2 Nr.3 VOL/B)**

- 6.1 Wird vom Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss er dies der Auftraggeberin unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen.
- 6.2 Wenn nach § 2 Nr. 3 VOL/B neue Preise zu vereinbaren sind, so sind sie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu bilden; soweit hierzu erforderlich, wird der Auftragnehmer auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise begründen.

### **7 Ausführungsunterlagen (§§ 3 und 4 VOL/B)**

- 7.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 7.2 Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr.1 Satz 1 VOL/B und § 14 VOL/B, werden durch Abs.1 nicht eingeschränkt.

### **8 Veröffentlichungen (§ 3 Nr.2 VOL/B)**

Veröffentlichungen über die Leistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

### **9 Ausführung der Leistung, Medienberichterstattung, Werbung (§ 4 VOL/B)**

- 9.1 Der Auftraggeberin ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
- 9.2 Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 9.3 Der Auftragnehmer sagt zu, nur dann über die Leistungserbringung in den Medien zu berichten oder Stellungnahmen zum Vorhaben abzugeben, wenn dies vor der Veröffentlichung entsprechend der inhaltlichen Abstimmung mit der Auftraggeberin durch sie erlaubt wurde.  
Liegt eine Zustimmung von Seiten des Auftraggebers zur Veröffentlichung nicht vor, so ist der Auf-

tragnehmer verpflichtet, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf die genannte Leistungserbringung bekannt werden, allen nicht an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren, besonders gegenüber allgemeiner Presse, Fachpresse, Rundfunk und Fernsehen etc.. Fotografieren und dergleichen am Ort der Leistungserbringung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen einschließlich der von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten. Gewerbliche Werbung in Zusammenhang mit der Leistungserbringung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

## **10 Räumung von Arbeitsstellen**

Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

## **11 Güteprüfungen (§ 12 VOL/B)**

11.1 Gehen Güte und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Teilen nach Art und Umfang über die in den Besonderen Ausführungsbedingungen oder sonst vertraglich vorgeschriebenen hinaus, so erhält der Auftragnehmer die hierfür vereinbarte, andernfalls eine angemessene Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen.

11.2 Die Gegenstände, die bei der ordnungsgemäßen Güteprüfung zwangsläufig beschädigt und zerstört wurden, hat der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Vergütung zu ersetzen.

## **12 Werbung**

12.1 Gewerbliche Werbung im Rahmen der Leistungserbringung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

## **13 Mitbenutzung fremder Betriebseinrichtungen**

13.1 Treten bei der Benutzung auftraggeberseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer der Auftraggeberin dafür schadenersatzpflichtig.

13.2 Die Mitbenutzung vorhandener Geräte und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

## **14 Umweltschutz**

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragserfüllung den Anforderungen des Umweltschutzes angemessene Rechnung zu tragen. Insbesondere hat er sich zu bemühen, wo möglich und zumutbar, umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.

## **15 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4 VOL/B)**

15.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsbedingungen und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Er hat dem Nachunternehmer die Vertragsbedingungen und den Teil des Leistungsverzeichnisses zur Verfügung zu stellen, der dessen Leistungen betrifft. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat er dies nachzuweisen.

15.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung der Auf-

traggeberin einzuholen.

- 15.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt die Nrn. 15.1 und 15.2 gelten entsprechend.

## **16 Sprache**

- 16.1 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Leistungserbringung ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin nicht nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

## **17 Allgemeine Bedingungen und DIN - Vorschriften**

Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN - Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren DIN - angezeigt worden ist.

## **18 Auftragsentziehung - Kündigung und Rücktritt (§ 8 VOL/B)**

- 18.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen der Auftraggeberin Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 18.2 Was unter Vorteilen im Sinne von Nr.18.1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne von Nr. 18.1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.
- 18.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) beteiligt hat. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- 18.4 Vor der Ausübung der Rechte gemäß Nr. 18.1 und 18.3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
- 18.5 Bei Abgabe vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger Erklärungen ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.6 Tritt die Auftraggeberin gemäß Nr. 18.1, 18.3 oder 18.5 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 18.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

## **19 Wettbewerbsbeschränkungen**

- 19.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt

auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

## **20 Unfälle, Haftung, Mitteilung (§ 4 VOL/B)**

- 20.1 Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu unterlassen; er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin erwachsenden Schäden.
- 20.2 Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Bau- bzw. Arbeitsstellen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; die Auftraggeberin ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.
- 20.3 Hat die Auftraggeberin auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 20.4 Der Auftragnehmer hat Unfälle auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 20.5 Der Auftragnehmer hat seine Haftpflicht ausreichend (mindestens 2.500.000,00 EUR) zu versichern. Die Haftung kann nicht (auch nicht teilweise) ausgeschlossen werden. Der Auftraggeberin ist auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

## **21 Abnahme, Gefahrenübergang (§ 13 VOL/B)**

- 21.1 Abnahme im Sinn dieser Bedingungen ist die Anerkennung vertragsgemäßer Leistung.
- 21.2 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.
- 21.3 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, andere Leistungen am Ort der Leistungserbringung abgenommen. Alle sich bei der Abnahme zeigende Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfung noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme an der Anlieferungsstelle Leistungen der Auftraggeberin übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf die Auftraggeberin übergegangen ist.
- 21.4 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf die Auftraggeberin
- a) bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
  - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme über.
- Soll der Versand oder die Übergabe der fertig gestellten Leistung auf Wunsch der Auftraggeberin über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt hinaus verzögert werden, so sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen; andernfalls gilt § 13 Nr.1 Abs.2 VOL/B.

## **22 Gewährleistung (§ 14 VOL/B)**

- 22.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt zwei Jahre.
- 22.2 Die vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung an der Anlieferungsstelle oder dem Ort der Leistungserbringung.
- 22.3 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin zusätzliche Kosten auf Nachweis zu ersetzen, die der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der mangelhaften Leistung entstanden sind.
- 22.4 Nr. 22.2 gilt entsprechend beim Rücktritt sowie bei der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadensersatz in Geld. Nach Erklärung des Rücktritts hat der Auftragnehmer die mangelhafte Leistung unverzüglich fortzuschaffen. Etwaige Kosten für den Ausbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird die mangelhafte Leistung auf seine Kosten zurückgesandt.

## **23 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (§ 15 VOL/B)**

### **a) Allgemeines**

- 23.1 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 23.2 In allen Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Die Bezeichnungen der Leistungen erhalten die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen nach dem von der Auftraggeberin aufgestellten Leistungsverzeichnis abgekürzt wiedergegeben werden; hierbei ist vorausgesetzt, dass die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
- 23.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

### **b) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen**

- 23.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegen des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.
- Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.
- Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

## **24 Sonstige Schadenersatzansprüche**

Für sonstige Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin aus diesem Vertrag - gleich aus welchem Rechtsgrund - gilt § 14 Nr. 3 d VOL/B entsprechend.

## **25 Stundenlohnarbeiten (§ 16 VOL/B)**

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung der Auftraggeberin tatsächlich geleisteten Stunden.

## **26 Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 16 VOL/B)**

- 26.1 Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen.
- Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden.
- 26.2 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.
- 26.3 Die Anerkennung der Arbeitsstundenleistung und des Materialverbrauchs durch die Auftraggeberin erstreckt sich lediglich auf die Ausführung der Arbeiten, die aufgewendete Zeit und den Materialverbrauch. Die Prüfung, ob Stundenlohn oder zum Vertrag gehörende Leistung vorliegt, bleibt vorbehalten.

## **27 Zahlungsweise (§ 17 VOL/B)**

- 27.1 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben. Zahlungen der Auftraggeberin an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland bargeldlos zu leisten.
- 27.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin nicht verbindlich.
- 27.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 27.4 Für Vorauszahlung ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft (vgl. Nr.31.1) nach vorgeschriebenem Muster zu leisten.
- 27.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
- 27.6 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang einer prüfbaren Rechnung bei der Auftraggeberin (Die Rechnung muss in den Machtbereich der Auftraggeberin gelangt sein). Der Tag des Eingangs zählt bei der Fristberechnung nicht mit (§ 187 Abs. 1 BGB).  
Die Frist beginnt jedoch
- bei Lieferungsleistungen nicht vor dem Tage des Eingangs der Lieferleistung bei der Anlieferungsstelle,
  - bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme.

## **28 Überzahlung**

- 28.1 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlung (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs.3 BGB) berufen.
- 28.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

## **29 Abtretung**

Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin dürfen nicht abgetreten werden. Auf § 354a HGB wird verwiesen.

## **30 Restabgeltung (§§ 8 und 9 VOL/B)**

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die nötig sind, die jeweiligen Ansprüche aus §§ 8 und 9 VOL/B zu bemessen.

## **31 Vertragserfüllungs-, Mangelansprüche- und Vorauszahlungsbürgschaften (§ 18)**

- 31.1 Hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem Formblattmuster von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften
  - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO - Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers gestellt werden.  
Die Zulassung ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Auftraggeberin kann einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.
- 31.2 Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicher-

heit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten; in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur nicht durch die bereits vorgelegte Mängelanspruchesicherheit abgedeckte Ansprüche.

31.3 Urkunden über Mängelansprüchebürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschl. Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlung - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunde werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlung nicht berührt.

31.4 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die durch sie gesicherten Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen angerechnet worden sind.

### **32 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (§ 9 VOL/B)**

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für den entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn die Auftraggeberin jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

### **33 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

### **34 Vertragsänderungen**

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

### **35 Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)**

Untersuchungen nach § 19 VOL/B sind einer staatlichen oder staatlich anerkannten Materialprüfungsstelle zu übertragen. Das Ergebnis der Untersuchung bindet beide Vertragspartner. Die Kosten trägt der unterliegende Teil; Nr. 11.1 gilt entsprechend.